

**Satzung des Zweckverbandes  
Gesamtschule Mittelkreis vom 01.07.1997**

§ 1

Verbandsmitglieder

Die Städte und Gemeinden Bedburg-Hau, Goch, Kalkar, Kevelaer, Uedem und Weeze bilden gemäß § 11 des Schulverwaltungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 1985, zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. April 1995 (SGV NW 223), in Verbindung mit dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV NW S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 1984 (GV NW S. 362), einen Schulverband.

§ 2

Aufgaben, Name

(1) Der Schulverband ist Träger einer Gesamtschule. Der Schulverband führt den Namen: "Zweckverband Gesamtschule Mittelkreis".

(2) Der Sitz des Schulverbandes ist Goch.

(3) Der Schulverband kann Beamte und Angestellte einstellen.

§ 3

Organe

Organe des Schulverbandes sind die Schulverbandsversammlung und der Verbandsvorsteher.

§ 4

Zusammensetzung der Schulverbandsversammlung

(1) Die Schulverbandsversammlung besteht aus 31 Mitgliedern. Jedes Mitglied hat einen persönlichen Stellvertreter oder eine persönliche Stellvertreterin.

(2) Die Mitglieder der Verbandsversammlung werden von den Mitgliedsgemeinden entsandt. Jede Mitgliedsgemeinde entsendet mindestens ein Mitglied in die Verbandsversammlung. Die Anzahl der zu entsendenden Mitglieder der Verbandsversammlung bestimmt sich zur Hälfte nach dem Verhältnis der vom statistischen Landesamt zuletzt ermittelten Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden und zur Hälfte nach dem Verhältnis der Anzahl der in den Mitgliedsgemeinden wohnenden Schüler. Schüler aus Gemeinden, die nicht Mitglied des Zweckverbandes sind, werden diesem Verhältnis entsprechend den Mitgliedern zugerechnet. Ein Bruchteil über Einhalb wird auf-, ein Bruchteil unter Einhalb wird abgerechnet; ergibt sich dabei eine andere Mitgliederzahl als die in Absatz 1 genannte, so bleibt es dabei.

(3) Stichtag für die Ermittlung der Schülerzahl nach Absatz 2 ist der 01. September vor einer Kommunalwahl. Danach ist die Anzahl der von den Mitgliedsgemeinden zu entsendenden Mitglieder der Verbandsversammlung neu zu bestimmen. Stichtag für die erstmalige Ermittlung der Schülerzahl ist der Tag der Vereinbarung dieser Satzung.

(4) Zum Vorsitzenden der Schulverbandsversammlung und zu seinem Vertreter darf nicht gewählt werden, wer von derjenigen Gemeinde entsandt wurde, die den Verbandsvorsteher stellt.

## § 5

## Zuständigkeit der Schulverbandsversammlung

- (1) Die Schulverbandsversammlung entscheidet über alle Angelegenheiten, die nicht zu den Geschäften der laufenden Verwaltung gehören. Diese gelten als auf den Verbandsvorsteher übertragen.
- (2) Die Schulverbandsversammlung entscheidet insbesondere über:
1. Die Änderung der Satzung,
  2. den Beitritt neuer Mitglieder,
  3. die Auflösung des Schulverbandes,
  4. den Standort der Gesamtschule,
  5. den Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken und sonstigen Vermögenswerten, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
  6. die Haushaltssatzung,
  7. die Abnahme der Jahresrechnung und die Entlastung,
  8. die Aufnahme von Krediten und den Abschluß solcher Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen,
  9. die Bildung eines Schulausschusses und eines Rechnungsprüfungsausschusses,
  10. den Vorschlag zur Besetzung der Stelle des Schulleiters und des stellvertretenden Schulleiters.

## § 6

## Beschlüsse der Schulverbandsversammlung

- (1) Jedes Mitglied der Schulverbandsversammlung hat eine Stimme. Die Schulverbandsversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist.
- (2) Im Falle der Beschlußunfähigkeit der Schulverbandsversammlung ist eine neue Versammlung zu einem mindestens 14 Tage später liegenden Zeitpunkt einzuberufen. Diese Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig, worauf in der erneuten Ladung hinzuweisen ist.
- (3) Beschlüsse der Schulverbandsversammlung werden mit Stimmenmehrheit gefaßt.
- (4) Beschlüsse über die Änderung der Satzung, den Beitritt neuer Mitglieder und die Auflösung des Zweckverbandes bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder der Schulverbandsversammlung.
- (5) Beschlüsse über die Änderung der Aufgaben des Zweckverbandes bedürfen der Einstimmigkeit.

## § 7

## Sitzung der Schulverbandsversammlung

- (1) Die Schulverbandsversammlung wird schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von drei Wochen durch den Vorsitzenden einberufen. Die erstmalige Einberufung erfolgt durch den Oberkreisdirektor des Kreises Kleve.
- (2) Die Schulverbandsversammlung tritt mindestens zweimal im Rechnungsjahr zusammen sowie bei Bedarf, den der Vorsitzende feststellt. Sie ist unverzüglich einzuberufen, wenn ein Drittel ihrer Mitglieder oder ein Verbandsmitglied es unter

Angabe der zu beratenden Angelegenheit verlangt.

(3) Der Vorsitzende setzt die Tagesordnung der Verbandsversammlung im Benehmen mit dem Verbandsvorsteher fest.

(4) Die Schulverbandsversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.

(5) An den Sitzungen der Verbandsversammlung sowie seiner Ausschüsse nimmt der Schulleiter und sein Stellvertreter teil.

## **§ 8**

### **Verbandsvorsteher**

(1) Der Verbandsvorsteher wird aus der Mitte der Hauptverwaltungsbeamten der Mitgliedsgemeinden gewählt. Er führt die Geschäfte des Schulverbandes im Rahmen der Verwaltung der Gemeinde, der er angehört. Die hierdurch entstehenden persönlichen und sächlichen Kosten trägt der Schulverband.

(2) Der Verbandsvorsteher darf der Schulverbandsversammlung nicht angehören.

(3) Der Schulverbandsvorsteher ist Dienstvorgesetzter der Bediensteten des Schulverbandes. Er ist für die Einstellung, Beförderung und Entlassung von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen nach Maßgabe des Stellenplanes zuständig.

## **§ 9**

### **Deckung des Finanzbedarfs und Wirtschaftsführung**

(1) Der Schulverbandsvorsteher hat alljährlich eine Haushaltssatzung nach den für die Gemeinden geltenden Vorschriften aufzustellen und der Schulverbandsversammlung so rechtzeitig vorzulegen, daß sie unter Wahrung aller Fristen zu Beginn des jeweiligen Haushaltsjahres in Kraft treten kann.

(2) Die nicht durch sonstige Einnahmen gedeckten Ausgaben des Zweckverbandes werden auf die Verbandsmitglieder verteilt. Die Verteilung erfolgt im Verhältnis der Anzahl der in den Mitgliedsgemeinden wohnhaften Schüler. Stichtag für die Ermittlung der Anzahl ist der 15. Oktober vor Beginn des Haushaltsjahres. Für die erstmalige Ermittlung gilt der Stand am Tage der Genehmigung der Schulträgerschaft gemäß § 8 Schulverwaltungsgesetz.

(3) Die Verbandsmitglieder leisten am 1. eines jeden Kalendervierteljahres einen Vorschuß auf die Umlagen in Höhe eines Viertels des Haushaltsansatzes. Die Abrechnung erfolgt am Schluß des Haushaltsjahres. Überzahlungen sind mit dem nächstfälligen Vorschuß zu verrechnen.

## **§ 10**

### **Öffentliche Bekanntmachungen**

Beschlüsse der Schulverbandsversammlung und sonstige Angelegenheiten des Schulverbandes, die öffentlich bekanntzumachen sind, werden durch Veröffentlichung in der Rheinischen Post, Ausgabe Kleve und Geldern, sowie in der Neuen Rhein Zeitung, Ausgabe Kleve und Geldern, veröffentlicht, soweit in Rechtsvorschriften nicht ausdrücklich etwas anderes vorgeschrieben ist.

## **§ 11**

### **Auseinandersetzung**

(1) Bei der Auflösung des Schulverbandes oder beim Ausscheiden eines Mitgliedes

haben die Verbandsmitglieder eine Vereinbarung über die Verteilung des verbleibenden Vermögens zu treffen.

(2) Kommt eine Vereinbarung nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Auflösung oder nach Ausscheiden eines Mitgliedes zustande, so ist das Vermögen unter Zugrundelegung des Verkehrswertes zu dem Zeitpunkt der Auflösung oder des Ausscheidens nach Maßgabe der Verbandsumlage im Durchschnitt der letzten drei Jahre zu verteilen.

(3) Die hauptamtlich tätigen Bediensteten werden vom Rechtsnachfolger des Schulverbandes übernommen. Wird der Schulverband ohne Rechtsnachfolger aufgelöst, werden die Bediensteten von den Verbandsmitgliedern nach dem Verhältnis ihrer Mitgliederzahl in der Verbandsversammlung übernommen.

(4) Kommt keine Einigung zustande, entscheidet die Aufsichtsbehörde im Sinne der vorstehenden Absätze.

## § 12

### Anwendung der Kommunalverfassung

Soweit das Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit, das Schulverwaltungsgesetz und diese Satzung nichts anderes bestimmen, gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen sowie das Ortsrecht der geschäftsführenden Gemeinde sinngemäß.

## § 13

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.